

# Gemeindearchiv und Gemeindezusammenlegung

## Probleme, Lösungsvorschläge, Behelfe

von Franz Otto Roth

### I.

Die Zusammenlegung wirtschaftlich schwer lebensfähiger Kleinst- und Kleingemeinden zu größeren Wirtschafts- und Verwaltungseinheiten hat neben unleugbar großen Vorteilen für das Schriftgut der zusammengelegten bzw. noch zusammenzulegenden Gemeinden zweifelsohne Probleme aufgeworfen, deren bestmögliche Bewältigung unter

- a) verwaltungsrechtlichen,
- b) sich praktisch, d. h. wirtschaftlich positiv auswirkenden Gesichtspunkten und nicht zuletzt unter dem

c) Aspekt der geschichtlichen Heimatkunde und landeskundlich wissenschaftlichen Forschung zu sehen und zu versuchen sein wird. — In Anbetracht der anhaltenden Landflucht, der Umgestaltung und Neuformung des Dorfes, sowie verschiedenster sozialer, kultureller und geistiger Nivellierungserscheinungen — auch auf dem Lande — erscheint besonders Punkt c) in Hinblick auf staatsbürgerliche Aufgaben und deren praktische Erfüllung — nämlich Stärkung des „Gemeindebewußtseins“, der Ortsverbundenheit, Festigung der Bindung an die engste Heimat bei nicht leichtfertiger Preisgabe des ererbten, wenngleich „nur“ bäuerlichen Berufes — heutzutage von nicht geringer Bedeutung. Zweifelsohne liebt man, was man kennt; doch wie oft werden umgekehrt erst aus besserem Erkennen Hochachtung, Wertschätzung und tätige Liebe resultieren und sich z. B. in der Bewahrung wirklich Bewahrenswerten, also in recht verstandener „Tradition“ (traditio = Weitergabe), zu bewähren haben!

Unser Wissen vom Vergangenen beruht nun einmal zu einem Gutteil primär auf schriftlichen Quellen, auf Urkunden, urkundlichen Büchern und Akten. Die „moderne“ Gemeinde als kleinste autonome Einheit im Staate ist bereits einhundertundzwanzig Jahre alt, und so weit **sollte** jedes Gemeindearchiv zurückreichen! (Aus ver-







abgeben (ihre Probleme personeller und räumlicher Art sind denen der Gemeindearchive vielfach verwandt . . .).

Aus dem Gesagten wird klar ersichtlich: mehr als alle Vorschriften auf geduldig bedruckbarem Papier wird sich zum einen der in seinen Auswirkungen praktische, wirtschaftlich meßbare Nutzen — unser Punkt b) — auswirken: wenn z. B. angeblich „tote“ Archivalien im Verlauf eines Gerichtsverfahrens hohen realen Wert in der Behauptung oder Gewinnung nutzbarer Rechte, Servitute etc. erweisen. Da aber nicht vorherzusagen ist, ob und wenn wann welche „tote“ Archivalien dergestalt „aktiviert“ werden können, ist zum anderen wiederum entschieden auf unseren Punkt c) bzw. auf seine geistig-sittlichen Voraussetzungen hinzuweisen: wie ohne gute Fundierung jedes Haus „Luftschloß“ bleibt, so wird immer und nur die „Achtung vor dem Streben der Vorgänger und die Liebe für die Schriftdenkmale der eigenen Vergangenheit“ (Sittig) die erste und letzte Voraussetzung für deren dann gleichsam von selbst entstehende Ordnung und Fürsorge sein.

Was ist aber zu tun, daß diese Achtung, Liebe, erwünschte Ordnung und pflegliche Fürsorge — deren zarte Keimlinge in vielen Fällen vorhanden sein mögen und nicht unbedingt durch Gemeindegemeinschaften verschüttet oder abgewürgt werden müssen — nicht durch die Last des Aufzubewahrenden erdrückt werden? Einiges dazu wurde bereits oben angedeutet; nun einige praktische Hinweise zum — angenommen — schon vorhandenen bzw. geschaffenen und wider alle Begehrlichkeiten behaupteten zweckmäßigen Archivraum: Zunächst eine tröstliche Feststellung — seine Einrichtung wird keineswegs „Millionen“ verschlingen! Ob Holz- oder fixe bzw. verstellbare, hand- oder motorisch bewegte Metallstellagen kann durchaus am Gemeindebudget orientiert werden; desgleichen erweist sich die Verwendung von Pappschachteln, geschlossenen oder offenen Schubern, Faszikeldeckeln und -schnüren nicht so sehr als eine Grundsatz- als vielmehr als eine Geldfrage. Prinzipiell muß nur das schließlich Angeschaffte zweckmäßig und qualitativ einwandfrei sein; jedes „Sparen am falschen Fleck“ rächt sich, wenn z. B. Faszikelschnüre rasch morschen oder Faszikeldeckel sich in Kürze durchbiegen. Pappschuber sollen nach Möglichkeit nicht geklebt werden, da traditionelle und moderne Klebemittel auf weite Sicht viele Gefahren heraufbeschwören können, Metallklammern aller Art rosten, selbst wenn die Produzenten das Gegenteil beschwören! Relativ teure Aktenordner könnte man getrost auf das „Laufende“, stets Benötigte, also die Bestände in der Registratur, einschränken, somit auf jene Akten, die den fixierten ein- bis vieljährigen Aufbewahrungsfristen unterworfen sind und unbedingt durchgesehen und — auf wertlose Beilagen hin, Prospekte, Vorstufen von Entwick-



Aus welchen, keinesfalls „verstaubten“ oder „toten“ Akten kann die gegenwärtige Gemeinde nutzbare Rechte ableiten oder behaupten; wer zahlt z. B. Entschädigungen, erfreut sich an Servituten, muß Brücken erhalten, wie steht es um den Rechtscharakter öffentlicher Verkehrswege (Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Privatstraßen) bzw. um hiebei oft rasch wechselnde Zuständigkeiten, ganz zu schweigen vom hochaktuellen Problem der wegmäßigen Aufschließung des Gemeindegebietes (Hofzufahrten, Forstaufschließungsstraßen)? So wird besonders die Gruppe 6, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, insbesondere die Untergruppe 66, Straßen, Wege, Brücken, besondere pflegliche Betreuung erfordern: denn im — hoffentlich — noch erhaltenen Altbestand von Akten finden sich die Rechtsgrundlagen für den gegenwärtigen Gemeinderat, der Ausfluß der jetzt eben noch „gegenwärtigen“, aktuellen, zeitnahen Akten kann in wenigen Generationen für die Bürgermeister einer nahen Zukunft von entscheidender Bedeutung sein! — Ähnliches gilt naturgemäß für die Gruppe Finanz- und Vermögensverwaltung und — letzten Endes für alle Gruppen, da heute niemand ihre „Aktualität“ von morgen prophezeien kann!

Daher sind zumindest **alle** buchartig geführten Protokolle (Gemeinderatssitzungsprotokolle) und Indices aufzubehalten.

Diese Feststellung gilt selbstverständlich vom Archivgut, vor allem von den Protokollen und Indices, jener Kleinst- und Kleingemeinden, aus deren Zusammenlegung die jetzige Großgemeinde entstand, welche zur Rechtsnachfolgerin der zusammengelegten kleineren Gemeinden wurde!

Wenn derart keine Gruppe an sich als un wichtig zu deklarieren ist, so muß der verantwortungsvolle und schwierige Ausleseprozeß, das Skartieren, innerhalb der Gruppen bzw. Untergruppen vorgenommen werden. Zweckmäßig wird nur das Endprodukt eines Aktenlaufes, die schließlich getroffene Entscheidung bzw. jene Beilagen, welche im Endakt ausdrücklich ausgewiesen werden, unbedingt aufzubewahren sein. Hingegen mag die Flut von Werbeschriften und Prospekten, womit die Gemeinde etwa im Zuge eines großen Bauvorhabens von den interessierten Firmen gleichsam „bombardiert“ wurde, getrost in den Papierkorb wandern. Allerdings kann auch hiebei die **Ausnahme** die Regel bestätigen! Bei Offerten kann unter Umständen gerade der Schriftwechsel mit einer Firma, welche schließlich nicht zum Zuge kam, interessieren, da sich in den angedeuteten Vorgängen ein gutes Stück Kommunalpolitik spiegeln könnte. Auch deren vielleicht unerfreuliche Seiten können später einmal nicht nur für die zukünftige „Ortsgeschichte“ anläßlich des x-jährigen Jubiläums oder für seriöse Belange einer



### III.

Über „Das Gemeindearchiv und seine Pflege“ informiert grundlegend unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung ein Aufsatz von Landesoberarchivrat (i. R.) Dr. Wolfgang Sittig in den „Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs“ Folge 2, Graz 1952, S. 13—24. Dem Aufsatz vorangestellt wird der Erlaß des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. September 1951, Zl. 6 - 371/III A 16/1 - 1951, abgedruckt, demzufolge „die im Besitze der Gemeinden befindlichen Archive und Registraturen . . . als geschichtliche Denkmale zu betrachten sind, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist“; die Mitwirkung des Steiermärkischen Landesarchivs in Fragen der Erhaltung, Sichtung und Ordnung der Gemeindearchive bzw. seine gegenständlich beratende Funktion wird dargelegt.

Die „Inventarisierung nach dem Einheitsaktenplan“ erläutert und besorgt Landesoberarchivrat Dr. Franz Pichler an einem Beispiel für „Das Gemeindearchiv Rachau“ in den „Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs“ Folge 3, Graz 1953, S. 46—52 bzw. 53—69.

Für eine Reihe übernommener „moderner“ steirischer Gemeindearchive erliegen in der Archivabteilung Hamerlinggasse 3 des Steiermärkischen Landesarchivs schreibmaschinschriftliche Kataloge; Zweitschriften derselben ergingen an die Gemeinden, welche ihr „jüngeres“, „modernes“ Gemeindearchiv (nach 1848) ablieferten.

Probleme des Gemeindearchivs behandelt der Verfasser des vorgelegten Aufsatzes auch jeweils in den Kursen der „Gemeindeverwaltungsschule“ Semriach des „Steiermärkischen Gemeindebundes“ in einem einstündigen Vortrag mit Aussprache, illustriert durch einschlägige Behelfe (vorgezeigte Schuber, geeignete Faszikeldeckel, ältere und neuere einschlägige Kataloge etc.). Ähnliche Probleme einschließlich „Ortsgeschichte“, „Gemeindechronik“ und Anliegen zeitnaher „Dokumentation“ werden seit Mai 1967 in den bereits mehrmals abgehaltenen „Steirischen Gemeindegemeinschaften“ berührt.

Für alle einschlägigen Fragen des „Gemeindearchivs“, auch für seine jüngsten, aus den laufenden Gemeindegemeinschaften resultierenden Probleme, steht das STEIERMÄRKISCHE LANDESARCHIV in 8010 Graz I, Bürgergasse 2 a (Direktion, Wappenfragen) und Hamerlinggasse 3 (ältere Orts- und jüngere, „moderne“ Gemeindearchive), zumindest mit Auskunft und Ratschlag im Rahmen seiner vorgegeben eingeschränkten Möglichkeiten — nicht jedes „abzustoßende“ Gemeindearchiv des Landes kann in corpore übernommen, nicht jedes ungeordnete Gemeindearchiv an Ort und Stelle durch einen Beamten des Landesarchivs geordnet werden —

allen damit Befassten und allen daran Interessierten während der Dienststunden\*) jederzeit und kostenlos bereitwillig zur Verfügung. — Da das Steiermärkische Landesarchiv **keine** den Gemeindearchiven vorgesetzte oder kontrollierend bis vorschreibende Instanz ist, wollen alle Anliegen, auch — und gerade — deren un erfreuliche Aspekte, unbesorgt und ohne Scheu (bzw. daraus resultierende Absicht, zu verschleiern und zu beschönigen, was völlig falsch am Platze wäre), vorgetragen werden: nur so wird das Steiermärkische Landesarchiv im Rahmen seiner Möglichkeiten und Aufgaben in die Lage versetzt werden, aufklärend, anregend und wegweisend zu helfen, damit das Schriftgut der autonomen Gemeinden von gestern und heute für die Bedürfnisse von morgen zugänglich gemacht wird und auswertbar **erhalten** bleibt.

---

\*) Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag: 7.45 Uhr bis 13 Uhr (Mittwoch nur bis 12.45 Uhr).  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zudem: 15 Uhr bis 19 Uhr.  
Samstag geschlossen.